

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Weißenhorn**

Die Stadt Weißenhorn erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz- BayAbfAlG- vom 09.08.96, GVBL Seite 396) in Verbindung mit Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Weißenhorn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfall ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung wird an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an städtischen Einrichtungen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach dem Rauminhalt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für
- | | | |
|------------------------------|----------------------|----------|
| 1. eine Müll-Normtonne mit | 60 Litern Volumen | 13,96 € |
| 2. eine Müll-Normtonne mit | 80 Litern Volumen | 18,62 € |
| 3. eine Müll-Normtonne mit | 120 Litern Volumen | 27,93 € |
| 4. eine Müll-Normtonne mit | 240 Litern Volumen | 55,85 € |
| 5. ein Müll-Großbehälter mit | 1.100 Litern Volumen | 255,99 € |
| 6. ein Müll-Großbehälter mit | 1.100 Litern Volumen | |
| bei wöchentl. Entleerung | | 511,98 € |
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60 l) beträgt für jeden Sack 7,00 €
- (3) Die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen (pflanzliche Abfälle) an der Kompostieranlage ist bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ je Kalenderwoche gebührenfrei, die Gebühr für die übersteigende Menge beträgt je angefangenen m³ 10,00 €.
- (4) Für die Anlieferung von Wurzelstöcken ist bis zu 1/2 m³ eine Gebühr von 25,00 € zu bezahlen. Größere Wurzelstöcke werden vom Personal der Kompostieranlage eingeschätzt. Je m³ sind 50,00 € zu bezahlen.
- (5) Die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen beim Recycling- oder Wertstoffhof ist gebührenfrei.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim städtischen Wertstoffhof beträgt:
- a) für 1/2 m³ Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch ohne teer- und bitumenhaltige Anteile 25,00 €.
Mehr als 1/2 m³ der vorgenannten Stoffe darf im Einzelfall nicht angeliefert werden.
 - b) für Porzellanbecken (z. B. Waschbecken, Pissoir, etc.) wird ein Pauschalbetrag von 6,50 € festgesetzt. Bei kleineren Mengen an Bauschutt wird die zu entrichtende Gebühr entsprechend der Menge erhoben. Das Personal des städt. Wertstoffhofes legt die Gebühren fest und ist berechtigt, diese bar einzuheben.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von unzulässig behandelten, abgelagerten oder gelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 d. Abf.Geb. Satzung) beträgt für jeden angefangenen m³ 80,00 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der in § 14 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Weißenhorn genannten Gegenstände. Beim Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des zugelassenen Müllgefäßes (§ 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Weißenhorn). Erfolgt die Ausgabe bis zum 15. eines Monats, so gilt dieser als voller Monat. Bei Ausgabe des Gefäßes nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld erst ab dem folgenden Monat. Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände (z. B. Behältnisgrößen, Eigentümerverhältnisse, Umzug, etc.) ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig. Die erstmalige Festsetzung und Änderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die ausgegebenen Jahreskontrollmarken sind vom Gebührenschuldner zum Nachweis der Anschlussnahme auf dem Restmüllgefäß aufzukleben. Für die Papiertonne wird keine Kontrollmarke ausgegeben.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und der Selbstanlieferung von kompostierbarem Material sowie Bauschutt wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

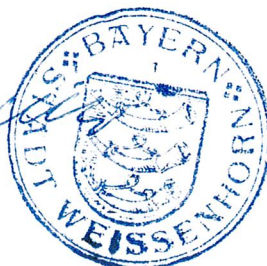
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn vom 28.07.1998 und die hierzu ergangenen Änderungen vom 23.01.2001, 17.12.2002 und 21.12.2004 außer Kraft.

Weißenhorn, den 07.06.2005
Stadt Weißenhorn:

Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn vom 13.12.2011

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz –BayAbfAIG- vom 09.08.1996, GVBL Seite 396) in Verbindung mit Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. eine Müll-Normtonne mit	60 Litern Volumen	5,40 €
2. eine Müll-Normtonne mit	80 Litern Volumen	7,20 €
3. eine Müll-Normtonne mit	120 Litern Volumen	10,80 €
4. eine Müll-Normtonne mit	240 Litern Volumen	21,60 €
5. ein Müll-Großbehälter mit	1.100 Litern Volumen	99,00 €
6. ein Müll-Großbehälter mit	1.100 Litern Volumen bei wöchentlicher Entleerung	198,00 €

2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60 Liter) beträgt für jeden Sack 2,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Weißenhorn, den 13.12.2011

Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn vom 19.11.2013

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz –BayAbfAIG- vom 09.08.1996, GVBL Seite 396) in Verbindung mit Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. eine Müll-Normtonne mit	60 Litern Volumen	6,10 €
2. eine Müll-Normtonne mit	80 Litern Volumen	8,14 €
3. eine Müll-Normtonne mit	120 Litern Volumen	12,20 €
4. eine Müll-Normtonne mit	240 Litern Volumen	24,40 €
5. ein Müll-Großbehälter mit	1.100 Litern Volumen	111,90 €
6. ein Müll-Großbehälter mit	1.100 Litern Volumen bei wöchentlicher Entleerung	223,80 €

2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60 Liter) beträgt für jeden Sack 3,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Weißenhorn, den 19.11.2013

Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn vom 24.11.2020

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz –BayAbfAIG- vom 09.08.1996, GVBL Seite 396) in Verbindung mit Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für
 1. eine Müll-Normtonne mit 60 Litern Volumen 7,80 €
 2. eine Müll-Normtonne mit 80 Litern Volumen 10,40 €
 3. eine Müll-Normtonne mit 120 Litern Volumen 15,60 €
 4. eine Müll-Normtonne mit 240 Litern Volumen 31,20 €
 5. ein Müll-Großbehälter mit 1.100 Litern Volumen 143,00€
 6. ein Müll-Großbehälter mit 1.100 Litern Volumen bei wöchentlicher Entleerung 286,00 €
- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung Von Restmüllsäcken (ca. 60 Liter) beträgt für jeden Sack 4,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Weißenhorn, den 24.11.2020

Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallversorgung der Stadt Weißenhorn vom 15.06.2021

„Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60l) beträgt für jeden Sack 4,00 €, für spezielle Windsäcke beträgt die Gebühr 1,00 € pro Sack.

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 15.06.2021


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn vom 13.12.2022

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz –BayAbfAIG- vom 09.08.1996, GVBL Seite 396) in Verbindung mit Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. eine Müll-Normtonne mit 60 Litern Volumen	9,60 €
2. eine Müll-Normtonne mit 80 Litern Volumen	12,80 €
3. eine Müll-Normtonne mit 120 Litern Volumen	19,20 €
4. eine Müll-Normtonne mit 240 Litern Volumen	38,40 €
5. ein Müll-Großbehälter mit 1.100 Litern Volumen	176,00 €
6. ein Müll-Großbehälter mit 1.100 Litern Volumen bei wöchentlicher Entleerung	352,00 €

2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60 Liter) beträgt für jeden Sack 4,50 €, für spezielle Windsäcke beträgt die Gebühr 1,00 € pro Sack.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weißenhorn, den 13.12.2022

Stadt Weißenhorn:

Jutta Kempter
3. Bürgermeisterin

